



Schutz öffentlicher Abwasseranlagen

Bei der Planung und Erstellung von Bau-
maßnahmen an oder in der Nähe von Ent-
wässerungseinrichtungen sind bestimmte
Mindestanforderungen zum Schutz der
öffentlichen Abwasseranlagen zu berück-
sichtigen. Diese Anforderungen bezwecken
sowohl die Sicherstellung der Funktions-
tüchtigkeit als auch der Wartungsmöglich-
keit, aber auch die Vermeidung von Schä-
den. Zudem ist eine spätere Erneuerung der
öffentlichen Anlagen und Entwässerungs-
einrichtungen zu ermöglichen.

Die notwendigen Informationen über die
Lage der öffentlichen und privaten Ent-
wässerungsanlagen im öffentlichen Straßen-
land können - soweit vorhanden - bei den
Stadtentwässerungsbetrieben Köln, Ost-
merheimer Str. 555, Plankammer, einge-
sehen werden. Gegebenenfalls sind die
Durchführung von Ortsvermessungen oder
die Anlage von Suchgräben durch den Ver-
anlasser der Baumaßnahme erforderlich.

Sämtliche Kosten, einschließlich aller even-
tuellen Folgekosten, die durch Schäden
an den öffentlichen Entwässerungsanlagen
und an Anschlusskanälen im Zusammen-
hang mit der Baumaßnahme entstehen,
gehen zu Lasten des Bauherrn/Veranlassers
der Baumaßnahme.

Die **grundsätzlichen Voraussetzungen zum
Schutz öffentlicher Abwasseranlagen** sind
nachfolgend beschrieben:

1. Grundsätzlich gilt, dass die öffentlichen
Abwasseranlagen innerhalb des öffent-
lichen Straßen- und Wegeraumes
verbleiben und die **notigen Voraussetz-
ungen für die Wartung und Erneuerung**
gegeben sein müssen.

2. **Schächte und Entlüftungen der Kanäle
müssen freigehalten** und jederzeit, auch
während der Durchführung der Bauar-
beiten, mit Betriebsfahrzeugen (Brücken-
klasse 30/30) der Stadtentwässerungs-
betriebe Köln über einen befahrbaren
und befestigten Weg angefahren werden
können, damit eine Inspektion und War-
tung der Abwasseranlagen stattfinden
kann. Das freie Lichtraumprofil muss ei-
ner Mindestbreite von 3,50 m und einer
Mindesthöhe von 4,20 m entsprechen.

3. Über den vorhandenen und geplanten
Entwässerungsanlagen - in der Regel
Abwasserkanäle - sind **Schutzstreifen
im Bereich des öffentlichen Straßen-
raumes** erforderlich, die möglichst von
jeder Art baulicher Anlagen, z. B. Ge-
bäude- oder Stützwände, Fundamente
etc. freizuhalten sind, damit notwendige
Wartungsarbeiten, Sanierungen und
eine spätere Erneuerung der Entwässer-
ungseinrichtung durchgeführt werden
können.

Es sind mindestens folgende Schutz-
streifenbreiten mittig zur Kanalachse
vorzusehen:

- Rohrprofilbreite < 70 cm
=> mind. 6,00 m Schutzstreifenbreite
- Profilbreite ≥ 70 cm
=> mind. 7,50 m Schutzstreifenbreite
- Profilbreite ≥ 200 cm
=> mind. 10,00 m Schutzstreifenbreite

4. Sind innerhalb des Kanalschutzstreifens
unterirdische Einbauten oder **Bepflan-
zungen** mit Bäumen oder sonstigen
tiefwurzelnden Pflanzen vorgesehen,
müssen diese rechtzeitig mit den Stadt-
entwässerungsbetrieben Köln/Betriebs-
abteilung abgestimmt werden.

5. Zur **Vermeidung von Schäden** an den Entwässerungsanlagen sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:
 - Entwässerungsanlagen dürfen nicht unterbaut werden.
 - In der vorhandenen oder geplanten Kanaltrasse dürfen keine fremden Leitungen verlegt werden, ausgenommen sind Kreuzungen.
 - Der lichte Abstand aller Einbauten zu den Außenkanten der Entwässerungsanlagen muss mindestens 1 m betragen.
 - Die Verankerung eines Baugrubenverbaues sollte aus statischen Gründen möglichst unterhalb der öffentlichen Entwässerungsanlagen erfolgen und einen Mindestabstand von 1 m zur Außenkante der Entwässerungsrichtung haben.
 - Die Entwässerungsanlagen dürfen während und nach der Bauzeit weder be- noch entlastet werden. Es sind statische Nachweise für jeden Einzelfall zu führen; dies gilt insbesondere für Gründungen, Einbringungen und Verankerungen eines Baugrubenverbaues.
 - Bei sämtlichen Arbeiten sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schädliche Erschütterungen und Bewegungen im Erdreich vermieden werden.
 - Die Verformung eines Verbaues innerhalb des o. g. Schutzstreifens darf an der Geländeoberkante gemäß statischem Nachweis maximal 3 cm betragen.
6. Erfolgen **Baugrubensicherungen** innerhalb des o. g. Schutzstreifens ist die zugehörige Planung (Lageplan: Mindestmaßstab 1:250 sowie Schnittzeichnungen einschl. darin maßstäblich eingetragener öffentlicher Entwässerungsanlagen) spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln/Betriebsabteilung einzureichen. Zur Beurteilung der vorgeschlagenen Sicherungs- und Verbaumaßnahmen wird gegebenenfalls von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln/Betriebsabteilung, ein Fachbüro eingeschaltet. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn.
7. Sofern eine **konstruktive Sicherung der Entwässerungsanlagen** erforderlich ist, hat die bauausführende Firma mit ihrem Prüfenieur dies wenigstens zwei Wochen vor Beginn dieser Arbeiten bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln/Betriebsabteilung anhand von geprüften Plänen zu erläutern.
8. Erfolgen Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum, ist bezüglich einer eventuell notwendigen **Sondernutzungs-erlaubnis** beim Tiefbauverwaltungsamt und beim Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln wegen einer **Straßenaufbruchgenehmigung** nachzufragen.
9. Bei allen Erdarbeiten ist das Merkblatt **»Anweisungen zum Schutz unterirdischer Leitungen«** unbedingt einzuhalten.
10. Mindestens zwei Wochen vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten hat der Bauherr zu seinen Lasten bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln ein **Beweissicherungsverfahren** für die öffentlichen Entwässerungsanlagen im Baubereich zu beantragen. Die Kosten hierfür gehen zu seinen Lasten.
11. Der **Abfluss des Niederschlagswassers** von öffentlichen Verkehrsflächen (in der Regel über Straßenabläufe oder Seiteneinläufe) muss jederzeit - auch während der Durchführung der Bauarbeiten - gewährleistet sein.
12. **Grundstücksanschlusskanäle** sind - gemäß Abwassersatzung - nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, unterstehen jedoch im öffentlichen Straßenland der Aufsicht der Stadtentwässerungsbetriebe Köln. Bau, Betrieb und Erneuerung dieser Anschlusskanäle unterliegen der Zuständigkeit des Grundstückseigentümers.

Vorhandene Grundstücksanschlusskanäle sind vor Beginn der Arbeiten zu lokalisieren, zu sichern und gegebenenfalls fachgerecht außer Betrieb zu nehmen. Für die Verlegung, den Verschluss bzw. die Stilllegung von Grundstücksanschlusskanälen ist die schriftliche Zustimmung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln/Grundstücksentwässerung erforderlich.

Ob für die im Baubereich befindlichen, nicht öffentlichen Abwasseranlagen ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden muss, ist vom Bauherrn mit dem jeweiligen Eigentümer zu klären.